



344 Seiten


  
ELYSIUM

ELYSIUM-Europe

Cross-Border Employment. Delivered.



Most of the things worth doing in the world had been  
declared impossible before they were done.

Die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ist am 29. Juli 2018 in Kraft getreten.

Die Änderungsrichtlinie verfolgt das Ziel, das Verhältnis zwischen der unionsrechtlich geschützten Dienstleistungsfreiheit und der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen einerseits und dem Schutz der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit von ihrem Arbeitgeber grenzüberschreitend entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits neu auszutarieren. Zu diesem Zweck enthält die Änderungsrichtlinie insbesondere folgende Maßnahmen:

- Der Katalog der auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbaren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Staates, in den die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden, wird erweitert. Insbesondere wird der Begriff „Mindestlohnsätze“ durch „Entlohnung“ ersetzt.
- Auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die länger als zwölf bzw. 18 Monate entsandt werden, finden mit wenigen Ausnahmen alle zwingenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Staates Anwendung, in den die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden.
- Die Anwendbarkeit der Entsenderichtlinie auf bestimmte Konstellationen der Arbeitnehmerüberlassung wird klargestellt und die Änderungsrichtlinie führt bestimmte Informationspflichten für Entleiher ein.
- Die Voraussetzungen, unter denen Entsendezulagen auf die Entlohnung angerechnet werden können, die in dem Staat vorgeschrieben ist, in den die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsandt werden, werden klarer gefasst.

Artikel 3 der Änderungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 30. Juli 2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Änderungsrichtlinie nachzukommen.

Ab 30. Juli 2020 sind die Umsetzungsmaßnahmen anzuwenden.

Die Änderungsrichtlinie wurde im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) umgesetzt.

In dem vorliegenden Buch wurden die seit 2020 geltenden Vorschriften des AEntG umfangreich kommentiert. Die Pflichten der entsendenden Betriebe und deren Auftraggeber wurden erörtert und anhand von vielen Praxisbeispielen erklärt.

In separaten Abschnitten wurde die Arbeitnehmerüberlassung nach Deutschland sowie die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung vom Werkvertrag und von anderen Verträgen vertieft behandelt.

# Arbeitnehmerentsendung nach Deutschland 2020/2021

- Wann liegt eine Entsendung vor?
- Legalität der Entsendung: Entsendefähigkeit
- Kettenentsendung
- Beschäftigung zum Zwecke der Entsendung
- Katalog der zwingend anwendbaren Arbeitsbedingungen
- „Entlohnung“ statt „Mindestlohnsätze“
- Definition der Entlohnung
- Anrechenbarkeit von Entsendezulagen
- Negative unwiderlegliche Vermutung bzgl. der Entsendezulagen
- Präzisierung der Definition der „Mindestentgeltsätze“
- Entlohnung von entsandten Arbeitnehmern
  - Allgemeiner Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)
  - Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)
  - Tabelle Branchenmindestlöhne
  - Equal Pay und Abweichungstarifverträge
  - Lohnuntergrenze nach § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
  - Anwendungsvorrang Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
- Pflichten bzgl. der Unterkünfte für entsandte Arbeitnehmer
- Vorgaben für die Unterkünfte
- Zulagen oder die Kostenerstattung zur Deckung der Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten
- Ausländische Leiharbeiternehmer



- Besondere Unterrichtungspflichten des Entleihers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung
- Verzicht und Verwirkung
- Langfristige Entsendung
  - Begriff der „Beschäftigung“
  - Begriff der „Arbeitsbedingungen“
  - Regionale Tarifverträge
  - Nichtanwendung von bestimmten Arbeitsbedingungen
- Verlängerung der Entsendung bis zu 18 Monaten
- Berechnung der Dauer der Entsendung nach Deutschland
  - Unterbrechung der Tätigkeiten in Deutschland
  - Anschlussbeschäftigung
  - Rotation der Arbeitnehmer
- Gerichtsstand in Deutschland
- Zusätzliche Aufzeichnungspflichten
- Meldungen bei Entsendung
- Haftung des Auftraggebers
- Anhang I: Arbeitnehmerüberlassung nach Deutschland
  - Erlaubnispflicht und legaler Verleih
  - Folgen einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung
  - Erteilung der Erlaubnis
  - Erlaubnisfreiheit
  - Kein Verleih in das Baugewerbe
    - Folgen bei illegalem Verleih ins Baugewerbe
    - Ausnahmen vom Verbot
- Abgrenzung Arbeitnehmerüberlassung-Werkvertrag
  - Arbeitsbedingungen/Entlohnung
  - Konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung
- Anhang II: Abgrenzung Arbeitnehmerüberlassung <-> Werkvertrag



**Tomasz Major** – Geschäftsführer Partner in der Kanzlei Brighton & Wood, Präsident der Polnischen Arbeitgeberkammer IPP, Präsident des Europäischen Arbeitgeberverbandes EEEV, Präsident des Schiedsgerichts bei der IPP, Managing Director in Global Employment – Strategy Consultants.

[www.TomaszMajor.com](http://www.TomaszMajor.com)



**Brighton & Wood**

Most of the things worth doing in the world had been declared impossible before they were done.

# Brighton & Wood

European Employment Lawyers & Advisors

- ✓ legal and profitable models of posting of workers in Europe
- ✓ optimization of costs related to posting of workers
- ✓ documentation for employees and temporary workers posted abroad approved in many control and court proceedings across Europe
- ✓ contract documentation
- ✓ consultations on the legal and profitable postings of workers
- ✓ access to knowledge about regulations in all European countries
- ✓ access to host country regulations regarding minimum remuneration, working time, supplements & allowances and other provisions
- ✓ audits for posting companies regarding the legality and cost-effectiveness of posting
- ✓ audits for contractors regarding the correctness and legality of posting by foreign companies
- ✓ certification (compliance with the Standard CBE-2020 [CROSS-BORDER EMPLOYMENT] Construction, Infrastructure & Energy)



[www.BrightonWood.com](http://www.BrightonWood.com)

## ELYSIUM-Europe

Cross-Border Employment. Delivered

Posting of Workers in Europe  
Cross-Border Employment in Europe

HR and payroll outsourcing

optimization of employment-related costs  
modern and optimal legal forms of employment  
employment of foreigners

# ELYSIUM

[www.elysium-europe.eu](http://www.elysium-europe.eu)

## OUR SERVICES

### BASIC SERVICES

- HR Administration
- Payroll Services
- Cost optimization
- A1 Forms
- Notifications in host countries

### ADDITIONAL SERVICES

- Bookkeeping
- Service for workers posted abroad
- Transport abroad and in a foreign country
- Accommodation/housing for Employees in host countries (B, NL, GER)
- Vocational training and certification

## Elysium-Europe

Elysium-Europe is the only payroll office in Europe that officially cooperates with Brighton&Wood and benefits from legal, tax and social security knowledge of this leading European law firm in the field of cross-border employment.

The Documentation and Representation in control procedures for Elysium-Europe-Premium Customers are provided by Brighton&Wood.